

2. Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln zur Neueinrichtung oder zur Erweiterung von Abteilungen, die der Herstellung von Massenbedarfsgütern, im wesentlichen aus inneren Reserven oder Abfällen (auch solche, die der Kreditnehmer von anderen Betrieben bezieht) oder der Herstellung von Exportgütern über die Produktionsauflage hinaus dienen.

Kredite für die Anschaffung von Grundmitteln sind nicht zu gewähren, wenn die Erzeugung von Massenbedarfsgütern zur Hauptproduktion gehört; ausgenommen, die Herstellung von Massenbedarfsgütern erfolgt aus Abfällen der eigenen Produktion oder inneren Reserven.

3. Kredite zur Beschaffung von Grundmitteln für die Rationalisierung der Produktion und des Handels. Dieser Kredit soll 2 % des Grundfonds des Betriebes nicht überschreiten.
4. Kredite für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen gemäß § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77).
5. Kredite für Investitionen und Generalreparaturen in Nichtvolkseigentum gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen nach den Kreditrichtlinien des Ministeriums der Finanzen.

Für die Errichtung oder Erweiterung von Nebenanlagen und für Generalreparaturen an diesen Objekten werden keine Kreditmittel ausgereicht.

§ 2

Die Ausreichung von Krediten gemäß § 1 Abs. 3 an volkseigene Handlungsbetriebe erfolgt im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen gemeinsam herausgegebenen Nomenklatur und differenzierten Kredithöchstgrenzen.

§ 3

Die von der Deutschen Notenbank bereits ausgereichten Kredite dieser Art sind nicht von der Deutschen Investitionsbank abzulösen; sie müssen bei der Deutschen Notenbank entsprechend den bei der Kreditgewährung vereinbarten Bedingungen auslaufen.

§ 4

(1) Der Kreditantrag kann formlos gestellt werden. Er muß von dem Werkleiter und dem Hauptbuchhalter unterzeichnet sein.

(2) Bei Kreditanträgen ab 100 TDM haben die Betriebe eine Stellungnahme des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung bzw. des Rates des Bezirkes beizubringen.

(3) Die Fachminister, die Leiter der Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke sind für die Verwendung und Rückzahlung der Kredite verantwortlich. Die Bestimmungen für die Kontrolle des Investitionsplanes (§§ 23 und 24) nach der Verordnung vom 20. Januar 1955

zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Die in § 1 Absätze 1 bis 4 genannten Kredite müssen bis zum 31. Dezember 1957 zurückgezahlt sein. Die Laufzeit der Kredite nach § 1 Abs. 5 richtet sich nach der durchschnittlichen Lebensdauer der Objektes und der Vertragsdauer. Sie soll in der Regel nicht mehr als zehn Jahre betragen.

(2) Die Fälligkeit und die Höhe der Tilgungsraten sind verbindlich festzulegen.

(3) Jede Verletzung der Bedingungen, mit denen der genehmigte Kredit begründet wurde, berechtigt die Deutsche Investitionsbank, Sanktionsmaßnahmen — dazu gehört auch die sofortige Kündigung des Gesamtkredites — durchzuführen.

§ 6

(1) Die Zins- und Tilgungsraten für sämtliche Kredite nach dieser Verordnung sind während des festgelegten Rückzahlungszeitraumes ohne Beeinträchtigung der planmäßigen Akkumulation zu erwirtschaften.

(2) Der in Anspruch genommene Kredit muß mit 5 % p. a. verzinst werden. Leistungsrückstände (Tilgung und Zinsen) sind für die Dauer des Verzuges mit 8 % p. a. zu verzinsen.

§ 7

Die Deutsche Investitionsbank entscheidet selbständig über die Gewährung der Kredite. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Deutschen Investitionsbank ist der begründete Einspruch bei dem Ministerium der Finanzen zulässig. Der Minister der Finanzen entscheidet endgültig.

§ 8

Die Deutsche Investitionsbank erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen für die Gewährung von Investitionskrediten.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der Abschnitt II Buchst. a Ziff. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315),
- b) die Richtlinien vom 15. Februar 1954 für die Gewährung von Investitionskrediten an volkseigene Betriebe durch die Deutsche Investitionsbank (GBl. S. 199).

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates